

Presseinformation



Neues Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) kommt

Frankfurt / Main - 27. Juni 2017. **Dass die Betreiber von Feuerstätten in Deutschland, selbst im europäischen Vergleich, am sichersten leben, ist auch ein Verdienst des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG). Im neu geänderten SchfHWG (Bundestagsbeschluss vom 22. Juni 2017) bleibt weiterhin festgeschrieben, dass für die Sicherheit der über 30 Millionen bundesdeutschen Feuerstätten nur Fachkräfte mit einer Mindestqualifikation als Schornsteinfegergeselle zuständig sind.**

§1: Die geplante Neuregelung verpflichtet den (neuen) Eigentümer, den Eigentumswechsel am Grundstück dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen. Die Mitteilung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Hier ist die elektronische Variante neu.

Der neue Absatz 4 im § 1 sieht den Erlass einer Duldungsverfügung vor, wenn die Eigentümer und Besitzer den Zutritt für nichthoheitliche Tätigkeiten nicht gestatten.

Zukünftig soll es die §§ 14 Feuerstättenschau, 14a Feuerstättenbescheid und 14b Gegenstands- und Streitwert geben. Bei dieser neuen Ausgestaltung handelt es sich mitnichten nur um eine optische Trennung. Inhaltlich soll es zusätzliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten geben. Die Feuerstättenschau darf frühestens nach drei Jahren und nicht wie bisher im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau durchgeführt werden. Neu ist auch, dass die Feuerstättenschau spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden muss. Die dabei festgestellten Mängel können entweder in schriftlicher oder in elektronischer Form dem Eigentümer mitgeteilt werden.

§ 14b: In Widerspruchsverfahren oder in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die einen Feuerstättenbescheid zum Gegenstand haben, beträgt der Gegenstandswert und der Streitwert jeweils 500 Euro.

Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3407-30
Fax: 02241 3407-10
E-Mail: ziv-langer@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stephan Langer,
Vorstand Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Presseinformation



Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3407-30
Fax: 02241 3407-10
E-Mail: ziv-langer@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stephan Langer,
Vorstand Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Die obergerichtliche Praxis hatte sich dahingehend entwickelt, dass bei Klagen gegen Feuerstättenbescheide regelmäßig der Auffangstreitwert in Höhe von 5.000 Euro zur Anwendung gekommen ist. Entsprechend hoch sind in der Vergangenheit auch die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten ausgefallen.

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz enthält bislang keine Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Mahngebühr. Hier geht es um hoheitliche Tätigkeiten. Diese Lücke soll durch eine Änderung von § 20 geschlossen werden, um den durch Mahnungen entstehenden Verwaltungsmehraufwand abgelenken zu können.

Um die besondere Unabhängigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zu unterstreichen, wurde in § 18 noch ein Verweis auf den § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingefügt. Dieser § 20 beschreibt ausführlich, wer Angehöriger nach § 18 SchfHwG ist. Hier darf der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keine Abnahmebescheinigung nach § 16 SchfHwG ausstellen.

Im § 24 werden die Mitteilungspflichten von Verwaltern und Wohnungseigentümern bußgeldbewehrt.

Mehr Informationen zum Handwerk unter www.schornsteinfeger.de.
Dort finden Sie außerdem diese und weitere Presseinformationen sowie Bildmaterial zum Download.

